



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT MAI 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Steuerzahler, die nicht durch einen Steuerberater betreut werden, müssen bis Ende Mai ihre Steuererklärungen für das letzte Jahr beim Finanzamt einreichen. Wer – wie Sie – die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch nimmt, hat für die Einreichung der Steuererklärung bis zum Jahresende Zeit. Allerdings ist das Finanzamt berechtigt, in Einzelfällen Steuererklärungen vorzeitig anzufordern. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn sich aufgrund der letzten Steuerveranlagung hohe Nachzahlungen ergeben haben oder Steuererklärungen immer wieder verspätet eingereicht wurden. Die „großzügige“ Verlängerung der Abgabefrist bis zum Jahresende hat allerdings auch eine Schattenseite: Darüber hinaus gehende Fristverlängerungen werden vom Finanzamt grundsätzlich nicht mehr gewährt. Wenn Steuererklärungen für das Jahr 2016 erst zu Beginn des Jahres 2018 bei der zuständigen Finanzbehörde eingehen, muss mit der Festsetzung von Verspätungszuschlägen gerechnet werden. Daher bitten wir Sie, uns rechtzeitig alle Unterlagen zur Erstellung der Steuererklärungen und des Jahresabschlusses zur Verfügung zu stellen.

Nebentätigkeit von Rentnern

Viele Arbeitnehmer nutzen die Möglichkeit vorzeitig (also vor Eintritt der Regelaltersgrenze) in Rente zu gehen, z. B. als langjährig Versicherter schon ab dem 63. Lebensjahr. Nicht zuletzt wegen niedriger Renten gehen viele dieser „Frührentner“ noch einer Beschäftigung nach. Beim Überschreiten bestimmter Verdienstgrenzen kommt es jedoch zu Rentenkürzungen. Die jährliche Zuverdienstgrenze beträgt **6.300 € brutto pro Kalenderjahr**. Verdient ein Rentner z. B. 9.000 € jährlich hinzu, so erfolgt eine Rentenkürzung, in diesem Fall in Höhe von 40 % des Differenzbetrages zwischen 9.000 € und 6.300 € also in Höhe von 1.080 €. Bitte beachten Sie jedoch: Diese Hinzuverdienstgrenze hat nichts mit den Möglichkeiten der Pauschalierung der Lohnsteuer als Minijobber zu tun. Die hier geltenden Grenzen sind unabhängig von der Hinzuverdienstgrenze einzuhalten.

Mindestlohn beachten

Durch Gewährung von Sachleistung anstelle oder zusätzlich zum Barlohn können Sie Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge sparen. Viele Sachleistungen sind lohnsteuerfrei, z. B. die Überlassung von (Benzin-) Gutscheinen bis zu 44 € monatlich, Personalrabatte oder die kostenlose Überlassung eines Handys an einen Arbeitnehmer. In anderen Fällen ist es möglich, dass die Bemessungsgrundlage für Lohnsteuer und Sozialversicherung deutlich niedriger ist, als die tatsächlichen Lohnkosten. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn einem Arbeitnehmer ein Fahrzeug mit niedrigem Listenpreis zur privaten Nutzung kosten-

frei zur Verfügung gestellt wird. Selbst bei Anwendung der 1-Prozent-Regelung kann die steuer- und sozialversicherungspflichtige Vergütung deutlich unter den tatsächlichen Kosten des Arbeitgebers liegen.

Erst vor kurzem wurde in einem steuerzahlergünstigen Finanzgerichtsurteil festgestellt, dass bei einem Minijobber die Fahrzeugüberlassung (anstelle einer Vergütung) steuerlich kein Gestaltungsmissbrauch darstellt und durch das Finanzamt anzuerkennen ist. Bei solchen steuerlichen Konstruktionen sind jedoch die Regelungen des **Mindestlohngesetzes** zu beachten. Dieser muss dem Arbeitnehmer nämlich in Form eines tatsächlich ausgezahlten Barlohnes zur Verfügung gestellt werden. Nur bei Saisonarbeitern ist unter bestimmten Voraussetzungen eine teilweise Vergütung in Form von Kost und Logis zulässig. In allen anderen Fällen sieht das Mindestlohngesetz ausdrücklich vor, dass dem Arbeitnehmer der Mindestlohn (ggfs. nach Abzug von Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen) ausgezahlt bzw. überwiesen wird.

Durch die Überlassung von Sachleistungen darf der gesetzliche oder tarifliche Mindestlohn nicht geschmälert werden. Es kann unter Umständen zulässig sein, dass der Arbeitnehmer nach Auszahlung seiner Vergütung beim Arbeitgeber Waren oder Dienstleistungen „kauft“, also eine Wohnung mietet oder ein Nutzungsgeld in Höhe der 1-Prozent-Regelung für die private Nutzung des Firmenwagens entrichtet. Eine direkte Verrechnung dürfte jedoch zu Problemen bei der nächsten Prüfung durch die Sozialversicherung führen.

Heim Arbeitsplatz als häusliches Arbeitszimmer

Immer mehr Arbeitnehmer arbeiten aus persönlichen und familiären Gründen ganz oder teilweise in den eigenen vier Wänden, zumal die bestehenden technischen Möglichkeiten dies zulassen. Für Arbeitgeber ist es wichtig, vor der Gestattung von Heimarbeit auch entsprechende vertragliche Regelungen hierzu mit dem Arbeitnehmer zu treffen (z. B. zu Fragen der Datensicherheit, zum Widerruf der Heimarbeitsplatzvereinbarung und zur Aufzeichnungen hiervon, wenn der Arbeitnehmer z. B. zu Krankheitsvertretungen im Betrieb arbeiten muss). Wird die Tätigkeit zu mehr als der Hälfte der Arbeitszeit zu Hause ausgeführt, so befindet sich dort nicht nur die erste Tätigkeitsstätte, so dass Fahrten zum Betrieb als Reisekosten steuerlich geltend gemacht bzw. vergütet werden können. Darüber hinaus handelt es sich dann auch um ein häusliches Arbeitszimmer, dessen Kosten der Arbeitnehmer im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen als Werbungskosten geltend machen kann. Gerne beraten wir Sie bzw. Ihren Arbeitnehmer hierzu.

Änderung von Steuerbescheiden

Gegen Steuerbescheide kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden, wenn das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung von den Angaben in der durch uns gefertigten Steuererklärung abweicht. Ein Einspruch ist aber auch dann möglich, wenn vergessen wurde, steuermindernde Tatsachen geltend zu machen. Einen Monat nach Bekanntgabe wird ein Steuerbescheid bestandskräftig und kann nur noch in Ausnahmefällen geändert werden. Sollten Sie nach Ablauf dieser Frist feststellen, dass steuermindernde Tatsachen oder Umstände (Spendenquittungen, haushaltsnahe Dienstleistungen usw.) bei der Steuerfestsetzung vergessen wurden, so prüfen wir gerne für Sie, ob eine Änderung der Steuerbescheide zu Ihren Gunsten rechtlich möglich ist und stellen einen entsprechenden Antrag beim Finanzamt.

Tatsächliche Kfz-Kosten ermitteln

Wenn sie ihren privaten Pkw für berufliche oder geschäftliche Reisen nutzen, so können Arbeitnehmern hierfür 0,30 € je **gefahrenen** Kilometer steuerfrei erstattet werden. Erfolgt keine Erstattung, kann dieser Betrag in der Steuererklä-

rung als Betriebsausgabe oder bei den Werbungskosten berücksichtigt werden. Mittlerweile übersteigen jedoch die tatsächlichen Kfz-Kosten diesen Pauschbetrag bei Weitem und es ist nicht abzusehen, dass der Gesetzgeber hieran etwas ändert. Wenn Sie häufige Dienstreisen unternehmen, kann es sich daher lohnen, die **tatsächlichen** Kfz-Kosten zu ermitteln. Hierzu müssen grundsätzlich alle Kostenbelege (Benzin, Werkstatt, Versicherungen usw.) gesammelt werden. In Ausnahmefällen können jedoch auch einzelne Kosten geschätzt werden, z. B. Benzinkosten, wenn nicht mehr alle Belege vorhanden sind. Gerne informieren wir Sie in einem Beratungsgespräch über das sich hierdurch ergebende Steuersparpotenzial.

Mündliches Schenkungsversprechen unwirksam

Wenn Sie möchten, dass eine Person nach Ihrem Tod einen bestimmten Gegenstand oder eine Geldsumme erhält, so können Sie dies durch ein Vermächtnis in Ihrem Testament festlegen. Der Begünstigte wird hierdurch nicht Mitglied der Erbengemeinschaft, er hat aber Anspruch auf die Übereignung einer bestimmten Sache oder eines Geldbetrages. Soll der Geldbetrag jedoch zu einem früheren Zeitpunkt (etwa bei erfolgreichem Abschluss des Studiums oder Eheschließung) fließen, so können Sie dies schon jetzt verbindlich durch ein Schenkungsversprechen festlegen. Beachten Sie jedoch, dass dieses zivilrechtlich nur dann wirksam ist, wenn eine notarielle Beurkundung erfolgt. Wird gegen diese Formerfordernis verstoßen, so hat der Betroffene im Zweifelsfall keinen Anspruch auf die versprochene Leistung. Ferner werden solche Schenkungsversprechen steuerlich nicht immer anerkannt.

Die Kanzleien bleiben am 26.05.2017 geschlossen.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.05.2017	12.06.2017
Umsatzsteuer	10.05.2017	12.06.2017
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	15.05.2017	15.06.2017
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	05.05.2017	07.06.2017
Sozialversicherung	29.05.2017	28.06.2017

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • TETEROW • NEUSTRELITZ

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.